

Flächenmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt

Stand: 27.03.2023

Merkblatt

zum Antrag auf Auszahlung von Zuwendungen nach der MSL-Richtlinie

(Förderperiode 2014 - 2022 nach der VO (EU) Nr. 1305/2013) für die Förderprogramme 6506, 6508, 6511 und 6618 sowie

nach der Richtlinie AUKM (Entwurf) (Förderperiode 2023-2027 nach der VO (EU) 2021/2115) für die Förderprogramme 8101 und 8103

Dieses Merkblatt enthält Hinweise zum Ausfüllen des Antrages (einschließlich Anlagen) auf Auszahlung von Zuwendungen im Rahmen der o. g. Fördermaßnahmen. Lesen Sie die entsprechenden Richtlinien, die entsprechenden Merkblätter zur Erstantragstellung und folgende Hinweise vor dem Ausfüllen sorgfältig durch. Beachten Sie auch die Ausfüllhinweise zum Geografischen Flächennachweis (GFN) 2023 für die Anträge auf flächenbezogene Beihilferegelungen und Stützungsmaßnahmen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgeme	eine Hinweise zum Auszahlungsverfahren	2
2.	Termin	übersicht und Antragsbestandteile	2
3.	Ausfüll	ninweise zur Antragstellung	4
	3.1	Hin weise zur Erfassung von Flächen	4
	3.2	Zulässige Kulturarten	4
4.	Prämie	nanpassungen bei EPLR-Maßnahmen aufgrund von Rechtsänderungen	4
5.	Fördera	ausschlüsse für einzelne Fördermaßnahmen in Kulissen	5
	5.1	Gewässerflächen	5
	5.2	Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (FP 6506)	5
	5.3	Ökologische Anbauverfahren (FP 6618)	5
	5.4	MSUL-Grünlandmaßnahmen (FP 8103)	6
6.	Cross (Compliance - Konditionalitäten	6
7.	Öko-Re	egelungen gemäß GAPDZG und GAPDZV	7
8.		ge Kombinationen zwischen AUKM/ÖKO und Öko-Regelungen	
9.	Spezifis	sche Erläuterungen zu den Maßnahmen	7
	9.1	Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (MSL, MSUL) einschließlich Förderung ökologischer Anbauverfahren und Hamstermaßnahme (FNL alt)	
	9.1.1	Mehrjährige Blühstreifen/-flächen (FP 6506)	7
	9.1.2	Extensive Obstbestände (FP 6508)	8
	9.1.3	Ökologische Anbauverfahren (FP 6618)	8
	9.1.4	Hamster fördernde Bewirtschaftung von Ackerland (FP 6511)	

	9.2	Grünlandmaßnahmen nach AUKM-Richtlinie	.10
	9.2.1	MSUL-Extensive Grünlandbewirtschaftung (FP 8103)	.10
	9.2.2	Freiwillige Naturschutzleistungen (FP8101)	.10
10.	Hinweis	e zu allgemeinen Formularen	.10
	10.1	Formblatt Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen	.10
	10.2	Nachweisblatt Durchschnittstierbestände	.11
	10.3	Hinweise zu Anträgen auf Verpflichtungsübertragungen	.12
11.	Sanktio	nsregelungen	.13
12.	Wichtig	er Hinweis zur Antragstellung	.13
13.	Anlage:	Förderfähige Kulturarten	.13

1. Allgemeine Hinweise zum Auszahlungsverfahren

Der Auszahlungsantrag im Rahmen der o. g. Richtlinien ist bis zum <u>15.05.2023</u> bei Ihrem zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) zu stellen. Die fristgemäße Einreichung des Antrages und der Antragsbestandteile ist eine Voraussetzung für die Auszahlung. Der Auszahlungsantrag ist vollständig gestellt, wenn zu den in der Terminübersicht genannten Terminen (siehe Nr. 2 des Merkblatts) die aufgeführten Unterlagen eingereicht werden.

Die verspätete Einreichung des Auszahlungsantrags, der Antragsbestandteile sowie der Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtungen einschließlich der weiteren einzureichenden Dokumente (z.B. Formblatt Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen, Öko-Kontrollerklärung) führen zu Kürzungen oder zum Ausfall der Zahlung! Fehlende Unterlagen führen zur Versagung der Zahlung!

2. Terminübersicht und Antragsbestandteile

bis 15.05.2023	 Für alle Auszahlungsanträge MSL, (einschl. Ökologischer Anbauverfahren (Öko)), MSUL und FNL: Einreichung des Auszahlungsantrages im ALFF für das laufende Verpflichtungsjahr einschließlich der Antragsbestandteile, sofern im ALFF nicht bereits mit anderen Antragsunterlagen abgegeben: Stammdatenbogen 2023 und ggf. Anlagen, der Geografische Flächennachweis (GFN) 2023 mit allen erforderlichen Anlagen (bitte Ausfüllhinweise zum Geografischen Flächennachweis beachten!)
	 Weitere optionale Formulare für alle Auszahlungsanträge: Anzeige von Flächenverringerungen/-änderungen (wenn relevant) Vereinbarung zur Pensionsviehhaltung (wenn relevant) Antrag auf rückwirkende Verpflichtungsübertragung mit Wirkung zum 01.01.2023 (wenn relevant) Anzeige Flächenübernahme AUKM (wenn relevant)
ab 01.01.2024 bis spätestens 15.01.2024	Für alle Auszahlungsanträge MSL (einschließlich Öko), MSUL, FNL: - Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtungen

	 Für MSL-Öko (FP 6618): Bei Inanspruchnahme der Förderung als Einführer und Grünlandbetrieb mit mehr als 70 v. H. Anteil Dauergrünland an der bewilligten Fläche und Verpflichtungsbeginn 01.01.2019:
	Für FNL-Grünland (FP 8101) und MSUL-Grünland (FP 8103: Be weidungsmaßnahmen (MS12, MS13, MS14): - Formblatt Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen
ab 01.01.2024 bis spätestens 15.02.2024	MSL - Förderung ökologischer Anbauverfahren - Öko-Kontrollerklärung Die Öko-Kontrollerklärung darf erst nach Ablauf des Verpflichtungs- jahres, d. h. frühestens mit Datum 01.01.2024 von der Kontrollstelle ausgestellt worden sein. Hinweis: Ist von beiden Parteien zu unterschreiben!
ab 01.01.2023 bis spätestens 15.02.2024	MSL - Förderung ökologischer Anbauverfahren Ökozertifikat

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen befinden sich in der Antragssoftware, die über das Internet (<u>www.elaisa.sachsen-anhalt.de</u>) bereitgestellt wird:

- 1. der Stammdatenbogen und Anlagen,
- 2. der Antrag auf Auszahlung von Zuwendungen,
- 3. dieses Merkblatt.
- der Geografische Flächennachweis (GFN) 2023 mit allen Anlagen
- (siehe Ausfüllhinweise zum Geografischen Flächennachweis (GFN) 2023) –die Ausfüllhinweise zum Geografischen Flächennachweis (GFN) 2023 für die Anträge auf flächenbezogene Beihilferegelungen und Stützungsmaßnahmen),
- die Nachweisblätter zur Ermittlung der Durchschnittstierbestände AUKM KJ:
 - o Tierbestand ökologisch EPLR KJ
 - Tierbestand konventionell EPLR KJ
- das Formblatt Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen,
- die Vereinbarung zur Pensionsviehhaltung,
- die Erklärungen über die Einhaltung der Verpflichtungen,
- der Antrag auf rückwirkende Verpflichtungsübertragung
- die Anzeige Flächenübernahme AUKM
- die Anzeige von Flächenverringerungen/-änderungen für AUKM
- der Bindungskatalog
- Die Öko-Kontrollerklärung ist ausschließlich über das Internet unter www.elaisa.sachsenanhalt.de abrufbar.
- Die MSL-Richtlinie, die FNL-Richtlinie und die Richtlinie AUKM (Entwurf) sind über einen Link unter ELAISA.de im Internet abrufbar.

3. Ausfüllhinweise zur Antragstellung

Bitte beachten Sie die Definitionen und Grundsätze zu Antragsangaben in den Ausfüllhinweise zum Geografischen Flächennachweis (GFN) 2023 für die Anträge auf flächenbezogene Beihilferegelungen und Stützungsmaßnahmen.

3.1 Hinweise zur Erfassung von Flächen

Sofern Sie im Vorjahr einen Antrag auf eine flächenbezogene Beihilferegelung oder Stützungsmaßnahme gestellt haben, werden Ihre 2022 bewirtschafteten und der Bewilligung für 2022 zugrundeliegenden Flächen in Verbindung mit der Antragssoftware vorgetragen. Auch die Daten (Bindungen) der Beantragung von FNL- bzw. MSUL-Maßnahmen aus dem Herbstantragsverfahren 2022 (Verpflichtungsbeginn 2023) werden vorgetragen. Bitte prüfen Sie die vorgetragenen Bindungen in der Bindungstabelle in der Tabelle Nutzungsnachweis (siehe Tabellenspalte 13 in der Tabelle Teilflächen) sorgfältig und entfernen Sie ggf. die Bindungen (Zeilen) für die Sie keine Bewilligung erhalten haben oder tragen Sie ggf. Bindungen nach (neue Zeile hinzufügen) für die Sie eine Bewilligung erhalten haben, wenn diese Bindung nicht in der Bindungstabelle vorhanden ist. Doppelbeantragungen auf einer Gesamtparzelle sind unzulässig.

3.2 Zulässige Kulturarten

Die für die einzelnen Maßnahmen zugelassenen Nutzungen (Nutzcodes) sind der maßnahmenbezogenen Kulturartenliste zu entnehmen (siehe Anlage).

4. Prämienanpassungen bei EPLR-Maßnahmen aufgrund von Rechtsänderungen Durch die fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung traten Änderungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) in Kraft. Die Änderungen gemäß § 4a PflSchAnwV betreffen das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in einem Abstand von 10 Metern zum Gewässer. Dies hätte zur Folge, dass in Förderprogrammen mit Beschränkungen des Pflanzenschutzmittel-Einsatzes als Förderverpflichtung eine Förderung auf Grund des Entfalls der Freiwilligkeit nicht mehr möglich wäre.

Um den Verlust der Freiwilligkeit zu vermeiden, wird ab 2022 ein pauschaler Prämienabzug vorgenommen. Mit dem vorgenommenen Prämienreduzierung wird das Verbot der Doppelförderung sichergestellt.

Die pauschalen Prämienkürzungen berücksichtigen alle dünge- und pflanzenschutzrechtlichen Beschränkungen innerhalb eines Abstandes von bis zu 10 Metern ab Böschungs oberkante angrenzender oberirdischer Gewässer. Der bisher erfolgte Förderausschluss von Flächen innerhalb der Hangneigungskulisse (GRS-Kulisse) auf Grund düngerechtlicher Beschränkungen entfällt.

Nach Abzug der pauschalen Kürzungsbeträge werden folgende Prämien gewährt:

Mehrjährige Blühstreifen/-Flächen	(FP 6506)	Prämie €/Hektar
Mehrjährige Blühstreifen	MS60	844
Mehrjährige Blühflächen	MS64	844
Mehrjährige Blühstreifen (ÖVF)	MS61	464
Okologische Anbauverfahren		
Ackerkulturen	OK20/OK30	267
Gemüse	OK22/OK32	452
Grünland	OK21/OK31	254
Dauerkulturen	OK23/OK33	951

Für die Maßnahme "Förderung extensiver Obstbestände" (FP6508) gilt die Prämie von 6,50 €/Baum unverändert.

5. Förderausschlüsse für einzelne Fördermaßnahmen in Kulissen

5.1 Gewässerflächen

Flächen, die durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt als Gewässer ausgewiesen sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

5.2 Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (FP 6506)

<u>Gewässerrand</u>

Siehe hier Ausführungen unter Nr. 4

Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationalen Naturmonumente (Grünes Band), Naturdenkmäler In diesen Gebieten ist auf Grund von PSM-Verboten, die auf der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung beruhen, die Freiwilligkeit als Fördervoraussetzung entfallen. Für diese Flächen wird keine Prämie gewährt.

5.3 Ökologische Anbauverfahren (FP 6618)

<u>Gewässerrand</u>

Siehe hier Ausführungen unter Nr. 4

Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationalen Naturmonumente (Grünes Band), Naturdenkmäler Acker- und Dauerkulturflächen: In diesen Gebieten ist auf Grund von PSM-Verboten, die auf der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung beruhen, die Freiwilligkeit als Fördervoraussetzung entfallen. Für diese Flächen wird keine Prämie gewährt.

Grünlandflächen: In diesen Gebieten ist auf Grund von PSM-Verboten, die auf der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung beruhen, die Freiwilligkeit als Fördervoraussetzung entfallen. Für diese Flächen wird keine Prämie gewährt.

Sonderfall: Naturschutzgebiet (NSG) Mittlere Elbe:

Für Grünlandflächen im NSG Mittlere Elbe, für die eine Verpflichtung mit Verpflichtungsbeginn vor Inkrafttreten der NSG-Verordnung am 01.01.2020 besteht, gilt eine Freistellung von den Auflagen der NSG-Verordnung. Diese Flächen sind bis zum Verpflichtungsende förderfähig. Dies betrifft auch Flächen, die mit dem Verlängerungsantrag 2023 verlängert wurden.

Natura 2000

Grünlandflächen:

In FFH- und Vogelschutzgebieten ist auf Grund von Beschränkungen der Düngung und/oder des Pflanzenschutzes die Förderung von Grünlandflächen ausgeschlossen.

Sonderfall:

Für Grünlandflächen, für die eine Verpflichtung mit Verpflichtungsbeginn vor Inkrafttreten der Natura 2000-Landesverordnung am 01.01.2020 besteht, gilt eine Freistellung von den Auflagen der Natura 2000-Landesverordnung. Diese Flächen sind bis zum Verpflichtungsende förderfähig. Dies betrifft auch Flächen, die mit dem Verlängerungsantrag 2023 verlängert wurden.

<u>Biotop</u>

Gemäß § 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ist in gesetzlich geschützten Biotopen der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten. Dadurch entfällt hier die Freiwilligkeit als Fördervoraussetzung. Flächen mit dem Nutzcode "480 - Streuobstwiesen mit Grünlandnutzung" oder dem Nutzcode "481 – Streuobstwiesen ohne Grünlandnutzung" sind mutmaßlich gesetzlich geschützte Biotope und werden nicht mehr gefördert. Sofern für eine Fläche mit einem dieser beiden NC kein Biotopschutzbesteht, ist dies durch eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. Falls der Nachweis vor der Auszahlung versäumt wurde, kann im Rahmen eines Widerspruchs der Nachweis nachgeholt werden. Bei Unklarheiten zum Schutzstatus Ihrer Flächen wenden Sie sich bitte an die zuständige Untere Naturschutzbehörde.

5.4 MSUL-Grünlandmaßnahmen (FP 8103)

Gewässerrand

Die jeweiligen Prämien der Einzelmaßnahmen berücksichtigen eine mögliche Überkompensation im Zusammenhang mit der Einhaltung dünge- und/oder pflanzenschutzrechtlicher Vorgaben (z. B. auf Grund von Düngeverordnung, Natura 2000-Landesverordnung (N2000-LVO LSA), Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) innerhalb eines Abstandes von bis zu 10 Metern ab Böschungsoberkante angrenzender oberirdischer Gewässer. Der in der Förderperiode 2023 - 2027 geltenden erweiterten Konditionalität für die Einkommensgrundstützung der 1. Säule gemäß dem GAP-Konditionalitäten-Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBI. I S. 2996) in Verbindung mit der GAP-Konditionalitäten-Verordnung wurde bei Prämienbemessung Rechnung getragen. Der GLÖZ-Standard 4 verlangt die Schaffung von 3 Meter breiten Pufferstreifen ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln entlang von Wasserläufen und ist daher in der Prämie berücksichtigt. Flächen im 10 Meter-Streifen an Gewässern sind förderfähig.

Naturschutzgebiete

Aufgrund von Düngungsbeschränkungen ist eine Förderung nicht möglich.

Natura 2000

Aufgrund von Düngungsbeschränkungen ist eine Förderung nicht möglich.

5.5 Berücksichtigung von Kulissenausschlüssen in der Flächenerfassung

Soweit eine Parzelle nur teilweise in einer nichtförderfähigen Kulisse, liegt, ist für die betroffenen Flächenanteile kein gesonderter Schlag zu bilden. Die nicht förderfähigen Flächenanteile werden durch Kulissenabgleich im Rahmen der Verwaltungskontrolle ermittelt und sanktionsfrei von der Zahlung ausgeschlossen.

6. Cross Compliance - Konditionalitäten

Für folgende Maßnahmen (FP 6506, 6508, 6511 und 6618) gelten weiterhin die Vorgaben des gültigen EPLR. Dies bedeutet, dass für diese Anträge weiterhin die VO (EU) Nr. 640/2014 / VO (EU) Nr. 1306/2013 gilt. Siehe hierzu Art. 154 Abs. 1 Satz 2 der VO (EU) 2021/2115 i. V. m. Art. 104 Abs. 1 der VO (EU) 2021/2116. Dies bedeutet auch, solange für diese (alten) Verpflichtungen Geld der alten Förderperiode verwendet wird (bis 2025) allein die Cross Compliance Vorschriften, d. h. die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Unionsrecht und die auf nationaler Ebene aufgestellten Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand.

Die neuen Konditionalitäten für diese Maßnahmen sind nicht anzuwenden.

Die EU-KOM sieht es als gerechtfertigt an, dass bei flächenbezogenen Zahlungen die Vorschriften über die Konditionalitäten sowohl hinsichtlich der Auflagen als auch der Sanktionen generell strenger sind als die Cross-Compliance-Vorschriften. Sie geht davon aus, dass die Cross-Compliance-

Vorschriften eingehalten werden, wenn der Begünstigte die Vorschriften für die Konditionalitäten einhält.

Werden bei den Kontrollen der Konditionalitäten Verstöße festgestellt, ist davon auszugehen, dass die Cross-Compliance-Vorschriften ebenfalls nicht eingehalten wurden und die Kontrollen gem. Art. 96 der VO (EU) Nr. 1306/2013 durchzuführen sind. In diesem Zusammenhang sind die Vorschriften für die Berechnung und Verhängung von Verwaltungssanktionen gem. den Bestimmungen der vorgenannten VO anzuwenden.

Förderperiode 2023-2027

Für Maßnahmen nach dem GAP-Strategieplan in der Förderperiode 2023 - 2027 gilt eine erweiterte Konditionalität für die Einkommensgrundstützung der 1. Säule gemäß dem GAP-Konditionalitäten-Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBI. I S. 2996) in Verbindung mit der GAP-Konditionalitäten-Verordnung. Dies betrifft die Grünlandförderprogramme FNL (FP 8101) und MSUL (FP 8103). Die neue Konditionalität berechtigt nicht zur Anwendung der Abschnitt 1 Nr. 9 der MSL-Richtlinie. Ein vorzeitiger Abbruch bestehender Verpflichtungen, die auf der der MSL-Richtlinie eingegangen wurden, ist unzulässig.

7. Öko-Regelungen gemäß GAPDZG und GAPDZV

Die gleichzeitige Teilnahme an den Fördermaßnahmen der 2. Säule der GAP (AUKM/Öko) und den Öko-Regelungen (ÖR) der 1. Säule auf derselben Fläche ist für die Fördermaßnahmen der 2. Säule nur im Rahmen der Kombinationstabelle zulässig. Siehe hierzu auch Nr. 9.1.3 lst die Kombination laut Kombinationstabelle ausgeschlossen, berechtigt die beabsichtigte Teilnahme an einer ÖR nicht zur vorzeitigen Beendigung einer bestehenden AUKM- oder Öko-Verpflichtung.

Beachten Sie dabei auch das: Flächenmodell Gesamtparzelle" in den "Ausfüllhinweisen zum Geografischen Flächennachweis (GFN) 2023 für die Anträge auf flächenbezogene Einkommensstützungen".

Bitte beachten Sie die jeweiligen Hinweise zu den einzelnen Fördermaßnahmen!

- 8. Zulässige Kombinationen zwischen AUKM/ÖKO und Öko-Regelungen Bitte beachten Sie das Merkblatt zur Kombinationsmöglichkeit der AUKM Förderprogramme und der Ausgleichszahlungen nach VO (EU) Nr. 1305/2013 sowie nach VO (EU) 2021/2115.
 - 9. Spezifische Erläuterungen zu den Maßnahmen
- 9.1 Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (MSL, MSUL) einschließlich Förderung ökologischer Anbauverfahren und Hamstermaßnahme (FNL alt)
 - 9.1.1 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen (FP 6506)

Neuer Nutzcode für Blühsplitterflächen

Für Blühsplitterflächen im Rahmen der Einzelmaßnahme MS64 ist der NC 888 anstelle von NC 015 zu verwenden.

Förderausschlüsse in Kulissen: Bitte beachten Sie die Hinweise unter Nr. 4 dieses Merkblattes.

Hinweise zur Öko-Regelung 1b – Blühstreifen auf Ackerland

Für mehrjährige AUKM-Blühstreifen ist der NC 574 und für mehrjährige AUKM-Blühflächen der NC 575 anzugeben. Die Erfassung der Bindungen MS60, MS61 und MS64 zu ÖR 1b-Blühstreifen ist nicht möglich. Die Blühstreifen der Maßnahme MS61 sind mit dem NC 574 zu beantragen.

ÖR 1b-Blühstreifen können auf dem Restschlag der Gesamtparzelle angelegt werden, soweit die Flächen klar voneinander abgrenzbar sind.

Die Anlage von ÖR 1b-Blühstreifen innerhalb einer Blühsplitterfläche (NC 888) ist unzulässig.

Mehrjährige Blühstreifen(

Die gleichzeitige Nutzung der Blühstreifen für GLÖZ 8 ist nach derzeitigen Kenntnisstand unzulässig. Das BMEL hat hierzu eine Anfrage an die KOM gerichtet. Das Ergebnis werden wir in den FAQ veröffentlichen.

9.1.2 Extensive Obstbestände (FP 6508)

Der aktuelle Baumbestand ist in der Anlage Nutzungsnachweis des Geographischen Flächennachweises nach Angabe der Bindung MS80 in der Spalte 13.3 (Anzahl Bäume) anzugeben. Änderungen des Baumbestandes nach Stellung des Auszahlungsantrags sind formlos beim jeweiligen ALFF anzuzeigen. Bitte beachten Sie die Anzeigefrist in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

Nachweis der fachlichen Qualifikation für Baumpflegearbeiten Folgende Nachweise werden anerkannt:

- 1) Berufsausbildung zum Gärtner der Fachrichtungen Obstbau und Baumschule einschließlich der weiterführenden Qualifizierungen (z. B. Wirtschafter, Meister, Techniker)
- 2) Berufsausbildung zum Gärtner der Fachrichtung GaLaBau mit entsprechendem Nachweis praktischer Unterweisung und Ausübung von Baum- und Flächenpflegemaßnahmen einschließlich des Obstbaumschnitts,
 - 3) Nachgewiesene Fortbildung zum Baumwart,
- 4) Bescheinigungen der Teilnahme an einschlägigen Aus-, Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen zur fachgerechten Anlage und Unterhaltung extensiv gepflegter Obstbaumbestände:
 - Mindestanforderungen: ein- bzw. mehrtägig, theoretischer und praktischer Anteil der Unterweisung und Selbstausübung im Obstgehölzschnitt;
 - Veranstalter: LLG, Volkshochschulen, private Bildungsträger, Gartenbauakademien, Vereine, Fachberater der Vereine der Gartenfreunde o. ä. (z. B. Praxisseminar zur Streuobstwiesenpflege am Dezernat Gartenbau der LLG).
- 5) Kostennachweise (Rechnungen) von Baumschulen, da auch diese als Dienstleister den Baumschnitt durchführen können. Hier ist davon auszugehen, dass das Personal über Fachkenntnisse verfügt bzw. fachkundig angeleitet wird.

Berufsabschlüsse ohne ausgewiesene fachspezifische Ausbildung im Bereich Obstgehölzpflege gelten nur in Verbindung mit einem ergänzenden Befähigungsnachweis, so z. B. beim Studium des Gartenbaus oder der Landespflege (Fachhochschule, Universität), Studium der Forstwissenschaften, des Ökosystemmanagements o.ä. (Fachhochschule, Universität). Fachfremde Gärtnerausbildung (z. B. Zierpflanzen- oder Gemüsegärtner wird in Verbindung mit einem weiterqualifizierenden Abschluss wie Wirtschafter, Meister oder Techniker) anerkannt.

9.1.3 Ökologische Anbauverfahren (FP 6618)

<u>Förderausschlüsse in Kulissen</u>: Bitte beachten Sie die Hinweise unter Nr. 4 dieses Merkblattes. <u>Teilnahme an Öko-Regelungen (ÖR)</u>

Um Überkompensationen im Zusammenhang mit der GAP 2023 - 2027 zu vermeiden, wird der Prämiensatz für laufende und neue Verpflichtungen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Öko-Regelungen (ÖR) ab 01.01.2023 abgesenkt:

- Öko-Regelung DZ-0404 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes

Die Öko-Verpflichtung enthält nur teilweise gleichlautende Förderverpflichtungen wie die ÖR DZ-0404. Es wird daher nur ein pauschaler Teilabzug bei Grünland in Höhe von 50 EUR/ha vorgenommen. Bei gleichzeitiger Teilnahme an der ÖR DZ-0404 wird eine Öko-Prämie in Höhe von 204 Euro je ha Grünland gewährt.

- Öko-Regelung DZ-0406 - Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chem.-synthet. Pflanzenschutzmitteln

Die Öko-Verpflichtung enthält sämtliche Förderverpflichtungen der ÖR DZ-0406. Daher werden die jeweiligen Sätze der Prämien der ÖR DZ-0406 von den jeweiligen Öko-Prämien (Ackerkulturen, Gemüse, Dauerkulturen) vollständig in Abzug gebracht.

Von einer detaillierten Nennung der Prämien wird abgesehen, da der Prämiensatz der ÖR 6 jährlich variieren kann.

Ökologische Anbauverfahren Gemüse: Da bei den Kulturarten Brauner Senf/Sareptasenf (NC 614) und Weißer Senf, Gelber Senf (NC 619) von einer Körnernutzung ausgegangen wird, ist ab dem Verpflichtungsjahr 2020 eine Förderung dieser Kulturarten mit den genannten NC als Gemüse (OK22, OK32) nicht mehr möglich. Stattdessen erfolgt eine Förderung als Ackerkultur. Im Falle einer Blattnutzung dieser Kulturarten verwenden Sie bitte die Kulturart Gemüse-Kreuzblütler mit dem NC 611. In diesem Fall ist eine Förderung als Gemüse nach wie vor möglich.

Erhöhte Flexibilität im Ökolandbau

Sie haben die Möglichkeit, im Auszahlungsantrag für das betreffende Verpflichtungsjahr bis zu 20 % der bewilligten Fläche im Förderprogramm mehr oder weniger anzumelden:

- Die Verringerung der Fläche führt nicht zu Sanktionen und muss auch im folgenden Jahr nicht beibehalten werden.
- Die zusätzlich angemeldete Fläche muss im gesamten betreffenden Verpflichtungsjahr unter Einhaltung der Verpflichtungen bewirtschaftet werden.
 - Liegen die Fördervoraussetzungen für die angemeldete Fläche vor, wird für das betreffende Verpflichtungsjahr eine Prämie gezahlt, es sei denn, es stehen keine ausreichenden Mittel zur Verfügung.
- Die zusätzlichen Flächen sind mit Verpflichtungsbeginn 01.01.2023 ohne Änderungskennzeichen zu beantragen.

Bejagungsschneisen im Rahmen der Maßnahme Ökologische/biologische Anbauverfahren Aufgrund einer Änderung der Nationalen Rahmenregelung (NRR) sind Parzellen mit Bejagungsschneisen, d. h. ansonsten einheitlich bewirtschaftete Ackerflächen, in denen Bejagungsschneisen als Streifen oder Teilflächen angelegt werden, im Rahmen der Maßnahme Ökologische/biologische Anbauverfahren förderfähig, sofern die Bejagungsschneisen nur einen marginalen Anteil an der Gesamtfläche des Schlages ausmachen. Als marginal, d.h. von untergeordneter Größe, gilt ein Flächenanteil bis max. 25 % am Gesamtschlag. Die Streifen oder Teilflächen können mit einer anderen Kultur oder Kulturartenmischung als der übrige Teil des Schlages angelegt oder aber auch aus der Erzeugung genommen werden. Sofern solche Flächen aus der Erzeugung genommen werden, finden die Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung im Rahmen von Cross Compliance (CC) keine Anwendung. Eine Überschreitung des marginalen Anteils an der Gesamtfläche stellt einen Verstoß gegen Förderverpflichtungen dar und wird nach Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sanktioniert. Außerdem entfällt im Fall der Überschreitung des marginalen Anteils die Befreiung von den CC-Vorschriften. Das Mahdverbot im Zeitraum 01.04. bis 15.08. gilt grundsätzlich für Bejagungsschneisen, wenn darauf keine Produktion erfolgt. Wird die Bejagungsschneise ganzjährig aus der Erzeugung genommen, ist die Mindesttätigkeit bis zum 15. November durchzuführen.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise der Merkblätter des relevanten Antragsverfahrens.

9.1.4 Hamster fördernde Bewirtschaftung von Ackerland (FP 6511)

Nach dem Auslaufen der Greening-Regelungen entfällt die Bindung HA11, die bei gleichzeitiger Anmeldung der Parzelle mit dem ÖVF-Code 7 zu verwenden war.

9.2 Grünlandmaßnahmen nach AUKM-Richtlinie

9.2.1 MSUL-Extensive Grünlandbewirtschaftung (FP 8103)

Schonflächen

Für die Maßnahmen MS10, MS11, MS13 und MS14 sind die Schonflächen getrennt grafisch zu erfassen. Die Antragsparzellen umfassen daher die Hauptnutzungsfläche mit einem Grün land-Nutzcode (451-454, 458, 459, 480, 492) und der betreffenden Bindung und eine Nebennutzungsfläche (NNF). Bei den Maßnahmen MS10 und MS13 erhält die NNF den NC 886 (Schonfläche einjährig), bei den Maßnahmen MS11 und MS14 den NC 887 (Schonfläche zweijährig) sowie die jeweilige Bindung.

Mindest- und Höchstflächenanteile von Schonflächen

Eine einjährige Schonflächen (MS10 und MS13) muss auf mindestens 10 Prozent der Nettofläche einer Parzelle angelegt werden. Die Nettofläche eine Parzelle ist die Gesamtfläche einer Parzelle abzüglich der Landschaftselement-Flächen (LE-Flächen) und der Nicht-Antragsfläche (NAF).

Schonflächen dürfen nur eine untergeordnete Fläche der Parzelle einnehmen. Beim Höchstanteil Schonflächen, der unter 50 Prozent der Nettofläche betragen muss, werden Altgrasstreifen der Öko-Regelung 1d auf den Höchstanteil angerechnet.

Beispiel: Nettofläche der Parzelle: 10 ha

- a) Mindestfläche MS10, MS13: 1 ha
- b) Mindestfläche MS11, MS14: 0,5 ha Altgrasstreifen (ÖR 1d) 0,1 ha

Höchstfläche a) und b): unter 0.5 * 10 ha - 0.1 ha Altgrasstreifen = unter 4.9 ha

Werden innerhalb einer Parzelle sowohl eine Schonfläche als auch ein Altgrasstreifen angelegt, müssen diese klar voneinander abgrenzbarsein! Die Fläche des Altgrasstreifens wird bei der Zahlung der MSUL Grünlandmaßnahmen nicht berücksichtigt.

Beachten Sie die Förderverpflichtungen der Einzelmaßnahmen gemäß Abschnitt 2 Unterabschnitt C der Richtlinie AUKM.

9.2.2 Freiwillige Naturschutzleistungen (FP8101)

Zuwendungsfähig sind Dauergrünland und andere beweidbaren Flächen die im Geltungsbereich der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA), in Naturschutzgebieten oder auf gesetzlich geschützten Biotopen liegen und durch Beweidung oder Mahd bewirtschaftet werden. Zudem muss die Dauergrünlandfläche einen bestimmten Lebensraumtypen zugeordnet sein. Die Zuordnung/ Bestätigung der Flächeneignung für FNL erfolgt durch die Unteren Naturschutzbehörden im Formblatt für Bewirtschaftungsbeschränkungen. Freiwillige Naturschutzleistungen (FNL)

10. Hinweise zu allgemeinen Formularen

10.1 Formblatt Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen

Das Formblatt "Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen" ist sowohl für Maßnahmen der Förderperiode 2014 – 2022 als auch für Maßnahmen der Förderperiode 2023 – 2027 zu verwenden.

Das Formblatt muss bei den Förderprogrammen

- MSUL - Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (FP8103) für die Einzelmaßnahmen

- Beweidung mit Schafen/Ziegen (MS12)
- Beweidung mit Schafen/Ziegen und Anlage einer einjährigen Schonfläche (MS13)
- Beweidung mit Schafen/Ziegen und Anlage einer zweijährigen Schonfläche (MS14)
- Freiwillige Naturschutzleistungen (FNL) für alle Einzelmaßnahmen

zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen zeitnah geführt und bei dem zuständigen ALFF eingereicht werden.

Abgabetermine: siehe Nr. 2. des Merkblattes

Es ist möglich, das Weidetagebuch mit der Antragssoftware auszufüllen, d. h. das Formular kann zu den jeweiligen Terminen fortlaufend um den aktuellen Eintrag ergänzt werden. Das Weidetagebuch beinhaltet die schlagbezogenen Aufzeichnungen über die acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen und zum Tierbestand. Die Berechnung zum Tierbesatz (z. B. GVE/ha) ist nicht enthalten. Die Aufzeichnungen der acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen müssen auch die Mengenangaben/Aufwandmengen aufweisen.

Die Nachweisführung erfolgt grundsätzlich je Schlag, auch wenn auf unterschiedlichen Schlägen die gleiche Beweidung bzw. Bewirtschaftung stattfindet. Sollte sich die Beweidung auf dem gleichen Schlag und mit der gleichen Tierart über mehrere, nicht zusammenhängende Zeiträume erstrecken, sind dementsprechend mehrere Zeilen auszufüllen. In Ausnahmefällen kann die UNB auch eine großflächige Beweidung (schlag- und feldblockübergreifend) befürworten. Dann sind im "Weidetagebuch" die Schläge in einer Zeile anzugeben. Die ggf. durchgeführten Schnittnutzungen bzw. die sonstigen Bewirtschaftungsmaßnahmen sind entsprechend zu kennzeichnen bzw. zu notieren.

<u>Achtung:</u> Können Sie keinen Nachweis über die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen oder der Ausnahmen erbringen, kann dies zur Kürzung der Beihilfe, zur Rückforderung bereits gewährte Beihilfe oder zu Sanktionen führen.

10.2 Nachweisblatt Durchschnittstierbestände

Ab dem Verpflichtungsjahr 2022 sind konventionell und ökologisch gehaltene Tiere (eigene Tiere und Pensionstiere!) mit getrennten Formularen anzugeben:

Maßnahme	Nachweisblatt zur Er- mittlung der ökologi-	Nachweisblatt zur Ermitt gehaltenen Durchschnit	•
	schen/biologischen* Durchschnittstierbe- stände		ng der gesamtbetrieb-li- ogischen Bewirtschaftung
		erfüllt	nicht erfüllt
FP 6618 bei	Х	Х	(X)
Inanspruch-			
nahme der	Ökologische/biologi-	Ökologische/biologi-	Konventionell gehal-
erhöhten	sche Tierbestände, ein-	sche Haltung nichtöko-	tene Tierbestande
Prämien	schließlich Tieren in	logischer/nichtbiologi-	und ökologisch/biolo-
nach Ab-	Umstellung, gemäß	scher Pensionspferde	gisch gehaltene nicht
schnitt 1 Nr.	Verordnung (EU) Nr.	im Betriebszweig Pen-	ökologische/nichtbio-
6.1 i. V. m.		sionspferdehaltung ¹	logische Tiere, die

¹ Siehe hierzu auch "Regelungen zur Pferdehaltung in ökologisch wirtschaftenden Betrieben in Sachsen-Anhalt, gültig ab 01.01.2022" der LLG (Merkblatt_Pferdehaltung_1_2022.pdf (sachsen-anhalt.de))

Nr. 5. Buchst. c Doppel- buchst. bb der MSL- 2018/848 oder im Rah- men der VO (EU) 2018/848 zugekaufte nichtökologische/nicht- der MSL- 2018/848 oder im Rah- men der VO (EU) entsprechende Nach- weise ein. Nr. 2018/848 ni erfüllen Hinweis:	(EU)
Doppel- 2018/848 zugekaufte weise ein. Nr. 2018/848 ni buchst. bb nichtökologische/nicht- erfüllen	` ,
buchst. bb nichtökologische/nicht- erfüllen	cht
der MSI - highogische Tiere Higweis:	
T del Mole Diologische Fiele <u>Filliweis.</u>	
Richtlinie Das unterjährige Wei-	
(Einführer den nichtökologi-	
mit Grün- scher/nichtbiologischer	
landbetrieb Tiere auf ökologisch	
mit Ver- bewirtschafteten Flä-	
pflichtungs- chen soll ab 2023 un-	
beginn 2018 ter bestimmten Voraus-	
oder 2019 setzen wieder möglich	
sein. Die Regelungen	
befinden sich im Ab-	
stimmungsprozess.	
Wenden Sie sich hierzu	
an die für Sie zustän-	
dige Öko-Kontrollstelle.	
Alle FP Keine Tiere aus Hob- Keine Tiere aus Hobbyhaltung, da sie nicht	dem
byhaltung, da sie nicht landwirtschaftlichen Betrieb zuzurechnen sie	nd!
dem landwirtschaftli-	
chen Betrieb zuzurech-	
nen sind!	

Zur Ermittlung von förderrelevanten GVE-Besatzzahlen wird jeweils die Tierbestände der mit "X" gekennzeichneten Tierhaltungskategorien der Nachweisblätter herangezogen. Tiere der mit "(X)" gekennzeichneten Kategorie werden nicht berücksichtigt. Sofern Sie für FP 6618 Tierbestände im "Nachweisblatt zur Ermittlung der konventionell gehaltenen Durchschnittstierbestände" eingetragen haben, müssen Sie entsprechende Nachweise erbringen, dass die Fördervoraussetzung der gesamtbetrieblichen ökologischen/biologischen Bewirtschaftung in FP 6618 erfüllt ist.

10.3 Hinweise zu Anträgen auf Verpflichtungsübertragungen

Im Rahmen dieses Antragsverfahrens zum 15.05.2023 können ausschließlich Anträge auf rückwirkende Verpflichtungsübertragung mit Wirkung zum 01.01.**2023** gestellt werden. Verpflichtungsübertragungen mit Wirkung zum 01.01.**2024** können in Rahmen des Sommerantragsverfahren 2023 beantragt werden.

Zur Beantragung der rückwirkenden Verpflichtungsübertragung (Verpflichtungsbeginn 01.01.2023) füllen Sie bitte den entsprechenden Antrag auf Verpflichtungsübertragung aus und geben die entsprechenden Flächen in dem Dokument "Anzeige Flächenübernahme AUKM" an. Reichen Sie für die Beantragung bitte beide Dokumente entsprechend ein.

Rückwirkende Anträge auf Verpflichtungsübertragung zum 01.01.2023 können nur für Verpflichtungen gestellt werden, die mindestens bis 31.12.2023 laufen.

In der aktuellen Übergangsphase zwischen zwei EU-Förderperioden ist die Bewilligung neuer bzw. zusätzlicher Verpflichtungen nur noch begrenzt möglich. Daher werden die Regelungen nach Abschnitt 1 Nummer 6.3.2 Satz 4 der FNL-Richtlinie oder Abschnitt 1 Nummer 7.3.2 Satz

4 der MSL-Richtlinie zur Verpflichtungsübertagung nur eingeschränkt angewendet. Sind sowohl Übergeber als auch Übernehmer bereits an derselben Maßnahme beteiligt, kann eine Übertragung der Verpflichtung nur erfolgen, wenn die Restlaufzeit der Verpflichtung des Übernehmers maximal so lange ist wie die Restlaufzeit der Verpflichtung des Übergebers. Anträge auf Verpflichtungsübertragung, die auf eine Verlängerung der Verpflichtung für die zu übertragenden Flächen abzielen, werden abgelehnt. Ist der Übernehmer noch nicht an derselben Maßnahme beteiligt, ist eine Übertragung der Verpflichtung zulässig, da sich die Laufzeit der Verpflichtung durch die Übertragung in diesem Fall nicht verlängert.

Im Förderprogramm 6618 (Ökologische Anbauverfahren) werden seit dem Antragsverfahren 2019 aufgrund der Mittelknappheit zum Ende der EU-Förderperiode 2014 - 2022 Auswahlkriterien zur Auswahl der zu fördernden Betriebe angewendet. Damit Anträge auf Verpflichtungsübertragung nicht zur Umgehung dieser Auswahlentscheidungen führen, ist eine Verpflichtungsübertragung an Übernehmer, die noch nicht an der Maßnahme beteiligt sind, nur in Ausnahmefällen (z. B. vorweggenommene Erbfolge) zulässig.

11. Sanktionsregelungen

Für Maßnahmen der Förderperiode 2014 – 2022, die auf der Basis des EPLR durchgeführt werden, gelten unverändert die bestehenden Sanktionsregelungen. Cross Compliance bildet die Baseline.

Werden bei den Kontrollen der Konditionalitäten Verstöße festgestellt, ist davon auszugehen, dass die Cross-Compliance-Vorschriften ebenfalls nicht eingehalten wurden.

Für Maßnahmen der Förderperiode 2023 – 2027, die auf der Basis des GAP-Strategieplans durchgeführt werden, erfolgt die Sanktionierung auf der Basis des neuen Rechtsrahmens.

12. Wichtiger Hinweis zur Antragstellung

Vergewissern Sie sich, dass Sie alle erforderlichen Antragsbestandteile termingerecht eingereicht haben. Im Rahmen der elektronischen Antragstellung wird als Nachweis der erfolgreichen Einreichung eine Quittung erstellt, anhand derer Sie die eingereichten Anträge und Anlagen prüfen können. Die Quittung wird am Ende der Einreichung zum Druck angeboten bzw. ist nachträglich im Menü Historie im Einreichpaket zu finden.

13. Anlage: Förderfähige Kulturarten

Erläuterungen zur Tabelle

Χ	Kulturart für die Einzelmaßnahme (Bindung) förderfähig
Z	Beantragung zulässig, keine Zahlung der Prämie im Verpflichtungsjahr
	Kulturart im Rahmen der Einzelmaßnahme nicht förderfähig

NC	Kulturart	Flächen- kategorie	F 65	P 06	FP 6508	FP 6511			P 18		FP 8101		FP 8103		FP 6701		FP 7510	FP 3315
			MS60	MS61	MS80	HA10	OK20	OK22	OK21	OK23	FN20	MS10	MS12	MS11	NA10	PS10	PS11	33
			MS61				OK30	OK32	OK31	OK33	- FN24	MS13		MS14	- NA13			
83	Agroforstreifen ohne OR	AL																Х
88	OR 1a ohne Produktion (Selbst-/Be-grünung)	AL					z	z										
89	OR 1b Blühstreifen auf AL	AL					Z	Z										
90	OR 1b Blühfläche auf AL	AL					Z	Z										
91	OR 1c Blühstreifen auf DK	DK								Х								
92	OR 1c Blühfläche auf DK	DK								Х								
93	OR 1d Altgrasstreifen	DGL							Z			Z	Z	Z				
94	ÖR 3 Agroforststreifen	AL DGL					Х	Х	Х						Х			Х
112	Winterdurum (Hartweizen)	AL				Х	Х									Х		Х
113	Sommerdurum (Hartweizen)	AL				Χ	Х									Х		Х
114	Winter-Dinkel	AL				Χ	Х									Χ		Х
115	Winterw eichw eizen	AL				Χ	Х									Х		Х
116	Sommerw eichw eizen	AL					Х									Χ		Х
118	Winter-Emmer/ -Einkorn	AL				Х	Х									Х		Х
119	Sommer-Emmer/ -Einkorn	AL					X									Χ		Х
120	Sommer-Dinkel	AL					Х									Х		Х
121	Winterroggen, Winter-Waldstauden- roggen	AL				Х	Х									Х		Х
122	Sommerroggen, Sommer-Waldstaudenroggen	AL					Х									Х		X
125	Wintermenggetreide	AL				X	X									X		X
131	Wintergerste	AL					Х									X		Х
132	Sommergerste	AL					Х									Х		Х
142	Winterhafer	AL				X	X									Χ		X
143	Sommerhafer	AL					Х									Χ		Х
144	Sommermen ggetre ide	AL					X									X		X
156	Wintertriticale	AL				Χ	Χ									Χ		Х
157	Gemenge Getreide/Leguminose (Getreide überwiegt)	AL					Х									Х		X
171	Sommertriticale	AL					Χ									Х		Х
181	Rispenhirse	AL					X									X		Х
182	Buchw eizen	AL					X									Χ		X

NC	Kulturart	Flächen-	F	P	FP	FP		F	P		FP		FP		FP	FP		
		kategorie	65	606	6508	6511		66	318		8101		8103		6701	FP	7510	3315
			MS60	MS61	MS80	HA10	OK20	OK22	OK21	OK23	FN20	MS10	MS12	MS11	NA10	PS10	PS11	33
			MS61				OK30	OK32	OK31	OK33	- FN24	MS13		MS14	NA13			
183	Mohren-/Zuckerhirse (ohne Sudan- gras NC 803)	AL					Х				11421				10.110	Х		Х
186	Amarant, Fuchsschwanz	AL					Х									X		Х
187	Quinoa	AL					Х									Χ		Х
210	Erbsen (Markerbse, Schalerbse, Zu- ckererbse, Futtererbse, Peluschke)	AL				Х	Х									Х		Х
211	Gemüseerbse (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse)	AL				Х		х								Х		Х
212	Platterbse	AL				Х	Х									Χ		X
220	Ackerbohne/Puffbohne/Pferde- bohne/ Dicke Bohne	AL				Х	Х									Х		X
221	Wicken (Pannonische Wicke, Zottelwicke, Saatwicke)	AL				Х	Х									Х		X
222	Linsen					Х										X		Х
230	Lupinen (Süßlupine, w eiße Lupine, blaue/schmalblättrige Lupine, gelbe Lupine, Anden-Lupine)	AL				х	Х									Х		Х
240	Erbsen/Bohnen	AL				Х	Х									Х		Х
250	Gemenge Leguminose/Getreide (Leguminiose überwiegt)	AL				Х	Х									Х		Х
311	Winterraps	AL					Х									Х		Х
312	Sommerraps	AL					Х									Х		Х
315	Winterrübsen (Rübsen, Rübsamen, Rübsaat)	AL					Х									Х		X
316	Sommerrübsen (Rübsen, Rübsa- men, Rübsaat)															Х		Х
320	Sonnenblumen	AL					Х									X		X
330	Sojabohnen	AL				Х	X									Χ		X
341	Lein, Flachs	AL					X									Χ		X
392	Meerkohl/Krambe															Χ		X
393	Leindotter															X		X
411	Silomais (als Hauptfutter)	AL					Х									Х		X
413	Futterrübe/Runkelrübe	AL					Х									Х		X
414	Kohlrübe, Steckrübe	AL					Х									X		X
421	Rot-/Weiß-/Alexandriner-/Inkarnat- /Erd-/ Schweden-/Persischer Klee	AL				Х	Х									Х		X
422	Kleegras	AL				Х	X									Χ		X
423	Luzerne, Hopfenklee/Gelbklee, Bastardluzerne/Sandluzerne	AL				Х	Х									Х		Х

NC	Kulturart	Flächen-	l F	P	FP	FP		F	Р		FP		FP		FP		-P	FP
		kategorie	65	606	6508	6511		66	18		8101		8103		6701	FP7	7510	3315
				MS61	MS80	HA10	OK20	OK22	OK21	OK23	FN20	MS10	MS12		NA10	PS10	PS11	33
			MS61				OK30	OK32	OK31	OK33		MS13		MS14				
10.1	A 1										FN24				NA13			
	Ackergras	AL				V	X									Х		Х
425	Klee-Luzerne-Gemisch	AL				X	X									X		X
426	Bockshornklee, Schabziger Klee	AL				Х	Х									Х		Х
427	Hornklee, Hornschotenklee	AL				X	Χ									Х		Х
429	Esparsette	AL				X	X									X		X
430	Serradella	AL				X	X									Х		Х
431	Steinklee	AL				X	X									X		X
432	Kleemischung aus NC 421, 427, 431 (stickstoffbindend)	AL				Х	Х									Х		Х
433	Luzerne-Gras	AL				X	Χ									X		Х
434	Gras-Leguminosen Gemisch (Le- guminosen überwiegt)	AL				Х	Х											Х
451	Wiesen	DGL							X		Х	X	X	X				Х
452	Mähw eiden	DGL							Х		Х	Χ	Х	Х				Х
453	Weiden und Almen	DGL							Х		Х	Х	Х	Х				Х
454	Hutungen	DGL							Х		Х	Χ	Χ	Χ				Х
458	Streuw iesen	DGL							Х		Х	Х	Х	Х				Х
459	Grünland	DGL							Х		Х	Χ	Х	Х				Х
480	Streuobstfläche mit Grünlandnut- zung	DGL			Х				Х		Х	Х	Х	Х				Х
481	Streuobstfläche ohne Grünlandnut- zung	DGL			Х				Х									Х
490	Nicht DZ-beihilfefähige Hutungen	DGL										Х						
492	Dauergrünland unter etablierten lo- kalen Praktiken (z.B. Heide)	DGL							Х			Х	Х	Х				Х
564	Nicht landwirtschaftliche, aber §11 (1) Nr.3 Bst. c) der GAPDZV förderfähige Fläche (Aufforstungsverpflichtung nach VO 1257/1999 oder VO (EG) Nr. 1698/2005 oder VO 1305/2013 oder VO 2021/2115 oder bei Eingehung damit in Einklang stehender öffentlich finanzierter Maßnahme aufgeforstete Fläche)	S																
	Blühstreifen (MSL-Maßnahme)	AL	X				Z	Z										
575	Blühfläche (MSL-Maßnahme)	AL		X			Z	Z										
576	Schutzstreifen Erosion	AL																

NC	Kulturart	Flächen-		.p	FP	FP							FP		FP		-P	FP
		kategorie		06	6508	6511	01/00			01/00	8101	14040	8103	11011	6701		7510	3315
			MS60 MS61	MS61	MS80	HA10	OK20 OK30	OK22 OK32	OK21 OK31	OK23 OK33	FN20	MS10 MS13	MS12	MS11 MS14	NA10	PS10	P511	33
			WIGGI				Ontoo	ONOZ	Onor	Ontoo	FN24	WICTO		WOTT	NA13			
583	Nicht landwirtschaftliche, aber nach §11 (1) Nr.3 Bst. d der GAPDZV för- derfähige Fläche (Stilllegungsver- pflichtung nach VO 1257/1999 oder VO (EG) Nr. 1698/2005 oder VO 1305/2013 oder VO 2021/2115)	S																
590	Brache mit Einsaat von einjährigen Blühmischungen	AL					Z	z										
591	Ackerland aus der Erzeugung ge- nommen	AL					Z	Z										
592	Dauergrünland aus der Erzeugung genommen	DGL					Z	z										
601	Stärkekartoffeln	AL					Х									Х		Х
602	Kartoffeln (Speise)	AL					X									X		X
603	Zuckerrüben	AL					Х									X		Х
604	Topinambur	AL					X									X		X
606	Pflanzkartoffeln	AL					Χ									Χ		Х
610	beetw eiser Anbau von Gemüse	AL						Х								X		X
613	Gemüsekohl (Kopfkohl, Wirsing, Rot-/Weißkohl, Spitzkohl, Grünkohl, Kohlrabi, Markstammkohl, Blumen- kohl, Romanesco, Brokkoli, Rosen- kohl, Zierkohl)	AL						х								х		х
614	Brauner Senf/Sareptasenf	AL					X									X		X
615	Echte Brunnenkresse	AL						Х								Χ		Х
616	Garten-Senfrauke, Rucola	AL						X								Χ		X
617	Gartenkresse	AL						Х								Х		Х
618	Gartenrettiche (Weiße/rote Rettiche, schwarzer Winterrettich, Ölrettich, Radieschen)	AL						х								Х		Х
619	Weißer Senf, Gelber Senf (Körnernutzung) ²	AL					Х									Х		Х
620	Steckrübe, Kohlrübe (Gemüsean- bau)	AL						Х								Х		Х
622	Tomaten	AL						Х								Χ		Х
623	Auberginen	AL						Х								Χ		X
624	Paprika, Chilli, Peperoni	AL						Х								X		Х
625	Schw arze Tollkirsche	AL						Х								Χ		Х

² Bei Nutzung von Weißem Senf, Gelbem Senf als Blattgemüse erfolgt die Beantragung über NC 611

NC	Kulturart	Flächen- FP			FP	FP		F	Р		FP		FP		FP FP			FP
		kategorie			6508	6511		66	18		8101	8103		6701	FP	7510	3315	
			MS60	MS61	MS80	HA10	OK20	OK22	OK21	OK23	FN20	MS10	MS12	MS11	NA10	PS10	PS11	33
			MS61				OK30	OK32	OK31	OK33	- FN24	MS13		MS14	-			
627	Gurke (Salatgurke, Einlegegurke)	AL						X			FN24				NA13	Х		X
628	Zuckermelone	AL						X								X		$\frac{\hat{x}}{x}$
020	Riesenkürbis (Risenkürbis, Hok-	AL.						_^										\vdash
629	kaidokürbis)	AL						Х								Х		Х
630	Gartenkürbis (Gartenkürbis, Steirischer Kürbis, Zucchini, Spaghettikürbis, Zierkürbis)	AL						Х								Х		Х
631	Melone (Wassermelone)	AL						Х								X		Х
633	Lauch (Speise-Zwiebel, Schalotte, Lauch, Knoblauch, Schnittlauch, Winterheckenzwiebel, Bärlauch)	AL						х								Х		Х
634	Möhre (Möhre/Karotte, Futtermöhre)	AL						Х								X		X
635	Gartenbohne (Gartenbohne/Busch- bohne/Stangenbohne, Feuer- bohne/Prunkbohne)	AL						х								Х		Х
636	Feldsalat/Ackersalat/ Rapunzel	AL						Х								Х		Х
637	Lattich (Garten-Salat/Lattich, Lollo Rosso, Romana-Salat/Römischer Salat)	AL						Х								Х		Х
638	Spinat	AL						Х								Х		Х
639	Mangold, Rote Beete/Rote Rübe	AL						Х								Х		Х
640	Melde (Garten-Melde)	AL						Х								Х		Х
641	Sellerie (Knollen-Sellerie, Bleich-Sellerie, Stangen-Sellerie)	AL						Х								Х		Х
642	Ampfer (Wiesen-Sauerampfer)	AL						Х								Х		Х
643	Pastinaken	AL						Х								Х		Х
644	Zichorien/Wegwarten (Chicoree, Radiccio, krausblättrige Endivie, ganzblättrige Endivie, Zichorie)	AL						х								Х		Х
645	Kichererbsen	AL						Х								Х		Х
646	Meerrettich	AL						Х								Х		Х
647	Schw arzwurzeln	AL						Х								Х		Х
648	Fenchel (Gemüsefenchel, Körner- fenchel)	AL						Х								Х		Х
649	Gemüserübsen (Stoppelrübe, Weiße Rübe, Bayerische Rübe, Mairübe, Chinakohl, Pak-Choi, Teltow er Rüb- chen, Stielmus, Herbstrübe)	AL						х								Х		Х
650	beetw eiser Anbau von Küchenkräu- ter/Heil-und Gew ürzpflanzen	AL					Х									Х		Х
651	Dill, Gurkenkraut	AL					Х									Х		Х

NC	Kulturart	Flächen-	FP		FP	FP		F	P		FP		FP		FP		FP	FP
		kategorie	65	06	6508	6511			18		8101	8103			6701		7510	3315
			MS60	MS61	MS80	HA10	OK20	OK22	OK21	OK23	FN20	MS10	MS12	MS11	NA10	PS10	PS11	33
			MS61				OK30	OK32	OK31	OK33	FN24	MS13		MS14	- NA13			
652	Kerbel (Kerbel/echter Kerbel, Wie-	AL					Х				1112				10,110	Х		Х
	senkerbel)																	
653	Anis	AL					X									X		X
654	Kümmel	AL					Х									Х		X
655	Kreuzkümmel	AL					Х									Х		X
656	Schwarzkümmel (Echter Schwarz- kümmel, Jungfer im Grünen)	AL					Х									Х		X
657	Koriander	AL					Х									Χ		X
658	Liebstöckel/Maggikraut	AL					X									X		X
659	Petersilie	AL					Х									Х		X
660	Basilikum	AL					X									X		X
661	Rosmarin	AL					X									X		X
662	Salbei (Küchen-/Heilsalbei, Bunt- schopf-Salbei)	AL					Х									Х		Х
663	Borretsch	AL					Х									Х		Х
664	Oregano (Echter Majoran, Oregano/Dost/Wilder Majoran)	AL					Х									Х		Х
665	Bohnenkraut	AL					Х									Х		Х
666	Ysop/Eisenkraut	AL					Х									Х		Х
667	Verbenen (Echtes Eisenkraut)	AL					Х									Х		Х
668	Lavendel (Echter Lavendel, Speik- Lavendel, Hybrid-Lavendel)	AL					Х									Х		Х
669	Thymian	AL					Х									Х		Х
670	Melissen (Zitronenmelisse)	AL					Х									Х		Х
671	Enzian	AL					X									X		X
672	Minzen (Pfefferminze, Grüne Minze)	AL					Х									Х		Х
673	Wermut, Estragon, Beifuß	AL					Х									X		Х
674	Ringelblumen (Garten-Ringelblume)	AL					Х									Χ		X
675	Sonnenhut (Schmalblättriger Son- nenhut, Purpur-Sonnenhut)	AL					Х									Х		Х
676	Wegerich (Spitzw egerich)	AL					Х									Х		Х
677	Kamillen (Echte Kamille)	AL					Х									Х		Х
678	Schafgarben (Gelbe Schafgarbe)	AL					X									X		X
679	Baldrian (Echter Baldrian)	AL					Х									Х		Х
680	Echtes Johanniskraut/Hyperikum	AL					Х									Х		Х
681	Frauenmantel	AL					Х									Х		Х
682	Mariendisteln	AL					Х									X		Х
683	Geißraute	AL					Х									Х		Х
684	Löw enzahn	AL					Х									X		Х
685	Engelw urzen (Arznei-Engelw urz, Echter Engelw urz)	AL					Х									Х		Х

NC	Kulturart	Flächen- FP		P	FP	FP		F	P		FP		FP		FP	FP		FP
		kategorie	65	06	6508	6511		66	318		8101		8103		6701	FP	7510	3315
			MS60	MS61	MS80	HA10	OK20	OK22	OK21	OK23	FN20	MS10	MS12	MS11	NA10	PS10	PS11	33
			MS61				OK30	OK32	OK31	OK33	-	MS13		MS14	-			
000	Malven (Wilde Malve)	A 1					V				FN24				NA13	V		V
686 701	Hanf	AL AL					X									X		X
701	Rollrasen, Vegetationsmappen für	AL					Х									<u> </u>		
702	Dachbegrünung	AL														Х		Х
703	Färber-Waid	AL					Х									Х		Х
704	Kanariensaat/Echtes Glanzgras	AL					Х									Х		Х
705	Virginischer Tabak	AL					Х									Х		Х
706	Mohn (Schlafmohn, Backmohn)	AL					Х									Х		X
707	Erdbeeren	AL							Х							Х		X
708	Färberdisteln	AL					Х									Х		X
709	Brennnesseln (Große Brennnessel)	AL					Х									Х		Х
710	Färberkrapp (Rubia tinctorum)	AL					Х									Х		Х
720	beetw eiser Anbau Zierpflanzen	AL														Х		Х
739	Tagetes/Studentenblume	AL														Х		Х
777	Phacelia (als Hauptkultur z.B. Saat- gutvermehrung)	AL					Х									Х		Х
786	Fingerhut	AL					Х									Х		Х
700	Energiepflanze einer Gattung/Art,	,,,_					<u> </u>									 ^		
801	die in der aktuellen Liste nicht aufge-	AL					X									Ιx		X
	führt ist																	
802	Silphium (Durchwachsene Silphie,	DK																Х
000	Becherpflanze)	Λ.Ι					V											
803	Sudangras	AL					X									X		X
	Virginiamalve	DK																Х
	Staudenknöterich, Igniscum	DK																X
825	Kernobst z.B. Apfel, Birnen	DK								Х							X	Х
826	Steinobst, z. B. Kirschen, Pflaumen	DK								X							Х	Х
827	Beerenobst, z.B. Johannis-, Stachel-, Himbeeren	DK								Х							Х	Х
828	Sanddorn	DK								Х							Х	X
829	Sonstige Obstanlagen z.B. Holun- der, Aronia, Maulbeeren	DK								Х							Х	Х
833	Haselnüsse	DK								Х							Х	Х
834	Walnüsse	DK								X							X	X
838	Baumschulen, nicht für Beerenobst	DK																X
	Beerenobst zur Vermehrung (in																	
839	Baumschulen)	DK								X								Х
840	Korbw eiden	DK																Х
841	KUP It. GAPDZV	DK																X?
843	Bestockte Rebfläche	DK								Х							Х	Х
	Unbestockte Rebfläche	AL					Z											

NC	Kulturart	Flächen-	l F	P	FP	FP		F	P		FP		FP		FP	FP		FP
		kategorie	65	606	6508	6511		66	18		8101	8103			6701	FP7	7510	3315
				MS61	MS80	HA10	OK20	OK22	OK21	OK23	FN20	MS10	MS12		NA10	PS10	PS11	33
			MS61				OK30	OK32	OK31	OK33	- FN24	MS13		MS14	- NA13			
845	Rebschulfläche	DK								Х	FINZ4				INATS		X	X
848	Tafeltrauben	DK								X							X	X
849	Weinbergbrache	AL					Z											Х
850	Sonstige Dauerkulturen	DK								Х								Х
851	Rhabarber	DK								Х								X
852	Chinaschilf/Miscanthus	DK																Х
050	Riesenw eizengras/Szarvasi-	DI																
853	Gras/Hirschgras	DK																X
854	Rohrglanzgras	DK																Х
	Dauerkultur einer Gattung/Art, die in																	
855	der aktuellen Liste nicht aufgeführt	DK								Х								Х
	ist																	
857	Aromahopfen	DK								Х								Х
858	Bitterhopfen	DK								Х								X
859	Hopfen vorübergehend stillgelegt (Gerüst steht noch)	AL					Z											
860	Spargel	DK								Х						Х		X
861	Artischocke	DK								Х								Х
865	Trüffel	DK								Х								Х
866	Pflanzenmischung mit Hanf	AL					Х									Х		Х
886	Schonfläche einjährig	DGL										Х						Х
887	Schonfläche zw eijährig	DGL												Х				Х
888	Blühsplitterflächen max. 2,5 ha	AL		Х			Z	Z										
910	Wildäsungsfläche	AL					X											Х
911	(Beta-)Rübensamenvermehrung	AL					Χ									Х		Х
912	Grassamenvermehrung	AL					X									X		X
913	Wildsamenvermehrung	AL					Χ									Х		Х
914	Versuchsflächen mit mehreren bei- hilfefähigen Kulturarten	AL					Х									Х		Х
917	Mischkulturen	AL					Х									Х		Х
919	Saatmais (Saatgutvermehrung)	AL					Х									Х		Х
952	Aufforstung n. d. Aufforstungsprämie '91 bis '92	S																
960	Dämme und Deiche	DGL																Х
961	Pflege aufgegebener Flächen im Rahmen einer VNS-Maßnahme	S																

NC	Kulturart	Flächen-	F	FP		FP		F	Р		FP	FP			FP	F	-P	FP
		kategorie	65	6506 6		6511	6618				8101	8103			6701	FP7510		3315
			MS60 MS61	MS61	MS80	HA10	OK20 OK30	OK22 OK32	OK21 OK31	OK23 OK33	FN20 - FN24	MS10 MS13	MS12	MS11 MS14	NA10 - NA13	PS10	PS11	33
981	Pilze unter Glas	S									11421				10,110			
982	Sonstige KUP	S																
983	Weihnachtsbäume	S																
990	Alle anderen Flächen (keine LF)	S																
995	Forstflächen (Waldbodenflächen)	S																
999	Ackerkultur einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist	AL				Х	Х	Х								Х		Х